

Präsidiumsbeschluss

13/22

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Dessau-Roßlau für das Jahr 2023

Aufgrund des § 6 a ArbGG i. V. m. § 21 e GVG wird unter Beteiligung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gem. § 29 Abs. 2 ArbGG mit Wirkung vom 1. Januar 2023 für das Geschäftsjahr 2023 folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

A. Ca-Verfahren für die Kammern 1 - 11

- (1) Alle Ca-Verfahren werden von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in eine Verteilungsliste eingetragen.
Für die Kammern 3, 6, 8 bis 11 werden je Verteilungsrunde sechs Sachen eingetragen.

Für die Kammer 1 werden ab dem 1. Januar 2023 je Verteilungsrunde 5 Sachen eingetragen.

Ca-Verfahren, welche die Vorsitzenden im Rahmen einer Vertretung in der Rechtsantragstelle selbst aufgenommen haben, dürfen der Kammer des jeweiligen Vorsitzenden nicht zugeteilt werden.

Die Verteilungsliste wird über den 31. Dezember 2022 hinaus fortgeschrieben. Vorläufe werden berücksichtigt.

- (2) Übersteigt die Zahl der an einem Tag eingehenden Ca-Verfahren die Zuteilungsquote für eine Kammer, erfolgt die Zuteilung auf die einzelnen Kammern im Rahmen der Quote in der Reihenfolge ihres Eingangs, bei Gleichzeitigkeit des Eingangs in alphabetischer Reihenfolge nach der Parteibezeichnung des Beklagten.

Als jeweils gleichzeitig eingegangen gelten jeweils

- Eingänge im Nachtbriefkasten (24.00 Uhr)
- Eingänge im Tagesbriefkasten bei jeweiliger Leerung,
- Eingänge mit der normalen Tagespost,
- Eingänge mit der Päckchen- oder Paketpost,
- Eingänge über das Gerichtsfach,

- Eingänge über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach

Mehrere Ca-Sachen zwischen denselben Parteien, die am gleichen Tag eingehen, werden insgesamt der Kammer zugeteilt, der das zuerst eingegangene Verfahren zuzuteilen ist.

Alle Eingänge erfolgen über die Poststelle mit Ausnahme der in der Rechtsantragstelle aufgenommenen und im elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach eingehenden Ca-Verfahren und Anträge. Diese werden dem Verteilungsbeamten unter Angabe des jeweiligen Eingangszeitpunktes direkt vorgelegt.

Bei gleicher Parteibezeichnung des Beklagten ist für die Reihenfolge der Zuteilung auf den Familiennamen des Klägers, bei mehreren Klägern auf den in der Klage zuerst genannten abzustellen.

Dabei gilt für die Verteilung nach Namen folgendes:

- natürliche Personen werden nach dem ersten groß geschriebenen Buchstaben des Zunamens,

- Gesellschaften Bürgerlichen Rechts oder eine Mehrheit von Beklagten werden nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens des Gesellschafters/der Partei mit dem zuerst im Alphabet vorkommenden Buchstaben zugeteilt.

- OHG, KG und juristische Personen werden nach den Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung zugeteilt. Werden neben der OHG und der KG einzelne Gesellschafter verklagt, erfolgt die Zuteilung, als wäre nur die Gesellschaft verklagt.

- Ist der Arbeitgeber eine Behörde, ist der Anfangsbuchstabe der endvertretenden Behörde maßgebend.

Im Falle der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt.

Ist bei Firmen deren Inhaber nicht bekannt, erfolgt die vorläufige Zuteilung nach dem in der Firma genannten Zunamen. Ist ein Zuname nicht enthalten, richtet sich die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben der Firma.

- (3) Die Eingruppierungsprozesse im Bereich des öffentlichen Dienstes sind abweichend von A (1) laufend nacheinander auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilungsliste sowie im Aktenzeichen mit einem der Jahreszahl nachgestellten „E“ zu kennzeichnen. Verfahren im Sinne von Satz 1 sind Eingruppierungsrechtsstreite des öffentlichen Dienstes, der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstiger Arbeitgeber, welche dieselben Eingruppierungsbestimmungen wie öffentlich-rechtliche Dienstherrn anwenden.

Zu den Eingruppierungsprozessen zählen unabhängig von der konkreten Antragstellung (wie z. B. Leistungs- bzw. Feststellungsantrag oder Änderungskündigungsschutzantrag) alle Klagen, die materiell-rechtlich eine Änderung der Vergütungsgruppe betreffen.

- (4) Wird eine im Sinne des § 10 Aktenordnung weggelegte Sache wieder aufgenommen oder wird ein Verfahren abgetrennt, werden diese Verfahren nicht als neue Sachen in der Verteilungsliste erfasst.
- (5) Wird bis zum Beginn der ersten Kammerverhandlung festgestellt, dass die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan von vornherein in eine andere Kammer gehört hätte, ist sie durch Beschluss an die andere Kammer abzugeben. Dieser Sache nachfolgende Sachen, die infolgedessen anderen Kammern zugeteilt wurden als sie bei richtiger Zuteilung dieser Sache zugeteilt worden wären, können nur aus diesem Grund nicht abgegeben werden. Entsprechendes gilt für den gewillkürten Parteiwechsel. Nach Beginn der ersten Kammerverhandlung oder nach einer durchgeführten Beweisaufnahme zur Sache ist die Abgabe ausgeschlossen. Bei Abgabe findet ein sofortiger Ausgleich statt.
- (5a) Wird eine Klage versehentlich bei ihrem Eingang nicht sofort zugeteilt, wird sie unter Anrechnung auf die Zuteilungsquote der Kammer zugeteilt, der sie bei sofortiger Zuteilung zugeteilt worden wäre. Dieser Sache nachfolgende Sachen, die infolgedessen anderen Kammern zugeteilt wurden als sie bei richtiger Zuteilung dieser Sache zugeteilt worden wären, können nur aus diesem Grund nicht abgegeben werden.
- (6) Geht nach Anhängigwerden eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrests die Hauptklage ein oder umgekehrt, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache oder die Ca-Sache anhängig ist oder war. Dies gilt nicht, wenn das zuerst eingegangene Verfahren länger als drei Monate in der ersten Instanz erledigt ist.
Gehen gleichzeitig Ga-Sache und Hauptsache ein, sind beide Sachen der Kammer zuzuteilen, die für die Ga-Sache zuständig ist.

Hauptsacheklage zu einem Arrestverfahren ist die Klage, die den Anspruch betrifft, den der Arrest sichern soll(te).

Diese Regelungen sind entsprechend anzuwenden, wenn weitere Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes mit gleichem Gegenstand eingehen. Diese sind ebenfalls der Kammer zuzuteilen, bei welcher die erste Ga-Sache oder die Hauptsacheklage anhängig ist oder war.

- (6 a) Geht nach Anhängigwerden eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 102 Abs. 5 S. 2 BetrVG die entsprechende Kündigungsschutzklage (vgl. § 102 Abs. 5 S. 1 BetrVG) ein, ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache anhängig ist oder war. Gehen gleichzeitig Ga-Sache und Hauptsache ein, sind beide Sachen der Kammer zuzuteilen, die für die Ga-Sache zuständig ist.
- (6 b) Geht nach Anhängigwerden eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Weiterbeschäftigung die entsprechende Kündigungsschutzklage ein

oder umgekehrt, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache oder die Ca-Sache anhängig ist oder war. Gehen gleichzeitig Ga-Sache und Kündigungsschutzklage ein, sind beide Sachen der Kammer zuzuteilen, die für die Ga-Sache zuständig ist.

- (7) Wird ein BV-Verfahren in die Klage übergeleitet, wird das übergeleitete Verfahren derselben Kammer zugeteilt, in der es zuvor anhängig war. Eine Anrechnung des übergeleiteten BV-Verfahrens auf die BV-Zuteilungsquote findet nicht statt.
- (8) Zuteilungen nach A (5), A (5a), A (6), A (6a), A (6b) und A (7) erfolgen unter Anrechnung auf die Quote nach Buchst. A (1) Satz 2 und 3 und B (1).
- (9) Ist ein von einem anderen Gericht verwiesener Rechtsstreit vor Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses einer Kammer des Arbeitsgerichts zugeteilt und die Sache sodann an das Verweisungsgericht zurückgegeben worden, wird das Verfahren nach Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses wieder der Kammer des Arbeitsgerichts zugeteilt, an die die ursprüngliche Zuteilung erfolgt war. Diese Regelung gilt entsprechend für Zurückverweisungen durch das Landesarbeitsgericht. Eine erneute Anrechnung auf die Quote nach Buchst. A (1) Satz 2 und 3 findet nicht statt.
- (10) Für jede Kammer wird von dem Geschäftsstellenverwalter ein Prozessregister geführt; die den Kammern zugewiesenen Sachen werden für jede Kammer fortlaufend nummeriert.

B. Beschlussverfahren für die Kammern 1 - 11

- (1) Die Beschlussverfahren (BV- und BVGa-Sachen) werden in getrennten Listen nach BV-Sachen und BVGa-Sachen eingetragen und geführt sowie nacheinander auf die Kammern 1, 3, 6, 8 bis 11 verteilt.

Wird eine BVGa-Sache vertretungsweise aufgrund mündlicher Verhandlung erledigt, findet ein Ausgleich statt. Dies gilt auch, wenn eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss erfolgt.

Der vertretenen Kammer wird zum Ausgleich die nächste der Vertretungskammer zuzuteilende BVGa-Sache an deren Stelle zugeteilt. Zuteilungen nach A (6) bleiben unberührt.

Für die Bearbeitung eines Widerspruchs oder einer sofortigen Beschwerde bleibt derjenige Vorsitzende zuständig, der die Entscheidung getroffen hat.

Die Verteilungsliste wird über den 31. Dezember 2022 hinaus fortgeschrieben.

- (2) A (4) bis A (10) gelten entsprechend.
- (3) Mehrere BV-Verfahren zwischen denselben Beteiligten, die gleichzeitig eingehen, werden durch Verlosung auf die Kammern des Arbeitsgerichts verteilt. Die Verlosung erfolgt gemeinsam durch die Direktorin des Arbeitsgerichts Dessau-

Roßlau bzw. deren Vertreter und den Geschäftsleiter des Arbeitsgerichts Dessau-Roßlau bzw. dessen Vertreter.

- (4) Ist eine Kammer mit BV- oder BVGa-Verfahren im Vorlauf, werden ihr keine weiteren BV- oder BVGa-Verfahren zugeteilt, bis Gleichstand mit den anderen Kammern erreicht ist. Buchstabe A (5) bis A (9) gelten vorrangig.
- (5) Alle Beschlussverfahren, welche die Durchführung oder die Anfechtung der Betriebsratswahl in demselben Betrieb betreffen, gehen in die Kammer, in der das erste dieser Beschlussverfahren anhängig geworden ist. Entsprechend ist bei der Anfechtung von Aufsichtsratswahlen zu verfahren.
- (6) Wird von einer Kammer ein Beschlussverfahren nach § 126 Insolvenzordnung durchgeführt, erhält diese Kammer nach Abschluss des Verfahrens für jede in dem Beschlussverfahren streitig entschiedene Kündigung einen Ausgleich an Ca-Verfahren im Verhältnis 1:1.

C. Einstweilige Verfügungen (Ga-Sachen)

- (1) Ga-Sachen werden in zwei getrennten Listen, und zwar in Ga und Ga-Arbeitspapiere eingetragen und nacheinander auf die Kammern 1, 3, 6, 8 bis 11 verteilt.

Unter Arbeitspapieren sind zu verstehen:

- elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- Sozialversicherungsnachweisheft
- Sozialversicherungsausweis
- Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III
- Insolvenzgeldbescheinigung
- Urlaubsbescheinigung

- (2) Die Zusammenhangsregelungen zu A (6), A (7) und A (9) gelten entsprechend.
- (3) Wird eine Ga-Sache vertretungsweise aufgrund mündlicher Verhandlung erledigt, findet ein Ausgleich statt. Dies gilt auch, wenn eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss erfolgt. Für die Bearbeitung eines Widerspruchs oder einer sofortigen Beschwerde bleibt derjenige Vorsitzende zuständig, der die Entscheidung getroffen hat.

Der vertretenen Kammer wird zum Ausgleich die nächste der Vertretungskammer nach der jeweiligen Liste (Ga / Ga-Arbeitspapiere) zuzuteilende Ga-Sache an deren Stelle zugeteilt. Zuteilungen nach A (6), A (6 a) und A (6 b) sowie C (5) bleiben unberührt.

Die Verteilungsliste wird über den 31. Dezember 2022 fortgeschrieben.

- (4) Unter dem Begriff „einstweilige Verfügung“ sind nur einstweilige Verfügungen und Arreste im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen. Hierunter

fallen nicht einstweilige Maßnahmen und Anordnungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung.

- (5) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 102 Abs. 5 S. 2 BetrVG werden der Kammer zugeteilt, bei welcher die entsprechende Kündigungsschutzklage (vgl. § 102 Abs. 5 S. 1 BetrVG) anhängig ist oder war.
- (6) Buchstabe B (3) gilt entsprechend.

D. Ha-Sachen

- (1) Ha-Sachen werden in eine getrennte Liste eingetragen und nacheinander auf die Kammern 1, 3, 6, 8 bis 11 verteilt.
- (2) Wird aus einer Ha-Sache eine Ca-Sache, wird sie unter Anrechnung auf die jeweilige Quote dann der Kammer zugeteilt, der das Ha-Verfahren zugeteilt war.

E. AR-Sachen

- (1) Es wird ein AR-Register geführt, in dem Rechtshilfeersuchen sowie allgemeine Anfragen, Auskunftersuchen pp. eingetragen werden.
- (2) Die Bearbeitung der allgemeinen Sachen erfolgt, soweit keine andere Regelung getroffen ist, durch die Direktorin des Gerichts. Die Rechtshilfeersuchen werden nacheinander den Kammern zugeteilt.
- (3) In Zweifelsfällen, ob eine Sache als AR-Sache oder als Ca-, Ga-, BV-, BV-Ga-Sache zu behandeln ist, entscheidet das Präsidium.

F. Kammereinteilung und Vertretung

I.	1. Kammer	Vorsitzende:	Direktorin des ArbG Linné
	3. Kammer	Vorsitzender:	Richter am ArbG Heidemeyer
	6. Kammer	Vorsitzender:	Richter am ArbG Schiller
	8. Kammer	Vorsitzende	Richterin am ArbG Platzer
	9. Kammer	Vorsitzender:	Richter am ArbG Helders
	10. Kammer	Vorsitzende:	Richterin am ArbG Gailing
	11. Kammer	Vorsitzender:	Richter am ArbG Pache

II.

- (1) Die Vertretung der Vorsitzenden der 8. Kammer erfolgt durch die Vorsitzende der 10. Kammer, die Vertretung der Vorsitzenden der 10. Kammer erfolgt durch die Vorsitzende der 1. Kammer, die Vertretung der Vorsitzenden der 1. Kammer erfolgt durch die Vorsitzende der 8. Kammer.

- (2) Die Vertretung des Vorsitzenden der 6. Kammer erfolgt durch den Vorsitzenden der 9. Kammer und umgekehrt.
- (3) Die Vertretung des Vorsitzenden der 3. Kammer erfolgt durch den Vorsitzenden der 11. Kammer und umgekehrt.
- (4) Ist der planmäßige Vertreter einer Kammer bei der Wahrnehmung des Vertretungsfalls verhindert, vertritt der Vorsitzende mit der nächst niedrigen Kammerzahl ausgehend von der zu vertretenden Kammer den abwesenden planmäßigen Vorsitzenden. Bei der Feststellung des Vertreters werden Vorsitzende von Kammern, die bereits eine planmäßige oder eine außerplanmäßige Vertretung innehaben, zunächst übersprungen, es sei denn, dass alle Vorsitzenden bereits Vertretungsaufgaben wahrnehmen. Sind mehrere Vorsitzende gleichzeitig außerplanmäßig zu vertreten, wird bei der Feststellung des zutreffenden Vertreters mit dem zu vertretenden Vorsitzenden mit der ziffermäßig höchsten Kammerzahl begonnen.
- (5) Fällt der Vorsitzende einer Kammer wegen Dienstunfähigkeit länger als vier Monate ununterbrochen aus, wird der bisherige Vertreter des dienstunfähigen Vorsitzenden nach Buchst. F II (1) bis (3) von dessen permanenter Vertretung entbunden. Eine Unterbrechung der Dienstunfähigkeit von bis zu fünf Arbeitstagen ist unbeachtlich.

Die weitere Vertretung des dienstunfähigen Vorsitzenden wird durch das Präsidium neu geregelt. Die bisherige Vertretung des dienstunfähigen Vorsitzenden nach Buchst. F II (1) bis (3) bleibt bis zur Neuregelung der Vertretung durch das Präsidium bestehen.

- III. Bei Gesuchen wegen der Besorgnis der Befangenheit eines Vorsitzenden erfolgt die Entscheidung durch den Vertreter gemäß Buchst. F II.

Wird dem Befangenheitsantrag stattgegeben, ist die Sache von dem Vorsitzenden der ziffermäßig nächst höheren Kammer unter Beibehaltung des alten Aktenzeichens zu übernehmen. Es erfolgt ein sofortiger Ausgleich.

- IV. Bei Gesuchen wegen der Besorgnis der Befangenheit eines ehrenamtlichen Richters oder Selbstablehnungen ehrenamtlicher Richter erfolgt die Entscheidung durch die Kammer unter Hinzuziehung des sich zum Zeitpunkt des Befangenheitsantrages oder der Selbstablehnung aus der Hilfsliste (vgl. Buchst. I Abs. 4) ergebenden, nächst erreichbaren ehrenamtlichen Richters.

G. Richterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Rechtspflegergeschäften

- (1) Gehen Geschäfte, die dem Rechtspfleger übertragen sind, in die Zuständigkeit des Richters über, so werden diese von dem Vorsitzenden wahrgenommen, der für das betreffende Ca- oder Ga-Verfahren zuständig ist.
- (2) Richterliche Tätigkeiten, die im Mahnverfahren anfallen, werden der Direktorin des Arbeitsgerichts zugeteilt.

H. Güterichter

Die Aufgabe des nicht entscheidungsbefugten Richters (Güterichter) nach § 54 Abs. 6 Satz 1 ArbGG wird für Kammern 1, 3, 6, 8, 9 und 11 des Arbeitsgerichts Dessau-Roßlau der Richterin am Arbeitsgericht Gailing übertragen.

Die Aufgabe des nicht entscheidungsbefugten Richters (Güterichter) für die Kammer 10 des Arbeitsgerichts Dessau-Roßlau wird dem Richter am Arbeitsgericht Schiller übertragen.

I. Ehrenamtliche Richter

Die für das Arbeitsgericht Dessau-Roßlau bestellten ehrenamtlichen Richter werden den einzelnen Kammern des Arbeitsgerichts durch Losentscheid zugeteilt.

Der 1. Kammer werden zum 1. Januar 2023 ehrenamtlicher Richter nach Maßgabe des Präsidiumsbeschlusses 10/22 vom 24. November 2022 zugeordnet. Im Übrigen bleiben die am 1. Januar 2023 bestehenden Zuteilungen für das Geschäftsjahr 2023 ohne erneutem Losentscheid aufrechterhalten.

Die ehrenamtlichen Richter werden nach den von den Vorsitzenden für die einzelnen Kammern aufgestellten, nach Arbeitnehmern und Arbeitgebern getrennten Listen zu den Sitzungen herangezogen.

Die während der Sitzungsperiode neu berufenen ehrenamtlichen Richter werden den Listen nach Entscheidung des Präsidiums am Ende hinzugesetzt.

Für die Heranziehung von Vertretern bei kurzfristiger Verhinderung (weniger als 4 Arbeitstage) wird für das gesamte Gericht eine Hilfsliste von ehrenamtlichen Richtern, die am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben, aufgestellt.

Bei Vertagungen wegen nicht abgeschlossener oder nach abgeschlossener Beweisaufnahme sind für den Fortsetzungstermin dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an der Verhandlung seit Beginn der Beweisaufnahme mitgewirkt haben.

Finden an einem Verhandlungstag Kammerverhandlungen in der dem Vorsitzenden planmäßig übertragenen sowie seiner ständigen Vertretungskammer (z. B. Abordnung des planmäßigen Vorsitzenden) statt, werden für den gesamten Sitzungstag die ehrenamtlichen Richter herangezogen, die für die dem Vorsitzenden planmäßig übertragene Kammer zu laden sind.

- J.** Erhält eine Kammer vorübergehend keine Zuteilung von Ca-, BV-, Ga-, BVGa- und Ha-Sachen, so steht dies einer Abgabe nach Buchstabe A Ziff. 6 dieses Geschäftsverteilungsplanes nicht entgegen. Zuteilungen, die zum Ausgleich eines abgegebenen oder falsch zugeteilten Verfahrens erfolgen sollen, werden erst vorgenommen, sobald die vorübergehende Unterbrechung der Zuteilung beendet ist.
- K.** Verfahren, die die Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruchs einer Einigungsstelle zum Gegenstand haben, dürfen nicht der Kammer zugeteilt werden, deren Vorsitzender den Vorsitz der Einigungsstelle geführt hat.
- L.** Ist ein Vorsitzender länger als 3 Wochen arbeitsunfähig erkrankt oder nimmt er an einer entsprechenden Kur oder sonstigen Rehabilitationsmaßnahme teil, werden seiner Kammer ab dem ersten Tag der 4. Krankheitswoche keine Ca-, BV-, Ga-, BVGa- und Ha-Sachen zugeteilt. Befindet sich ein Vorsitzender in einer Wiedereingliederung, werden seiner Kammer für die Zeit der Wiedereingliederung Ca-, BV-, Ga-, BVGa- und Ha-Sachen grundsätzlich im Umfang des für die Wiedereingliederung jeweils vorgesehenen Arbeitszeitanteils zugeteilt, sofern nicht das Präsidium in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung des jeweiligen Kammerbestandes des erkrankten Vorsitzenden sowie der Eingangszahlen eine abweichende Regelung trifft.
- M.** Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

Linné

Heidemeyer

Schiller

Platzer

Helders

Gailing

Pache